

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 20. MAI 2010

Text: René HOFFMANN

Als ersten Tagespunkt behandelte der Rat **die Erweiterung des Wasserleitungsnetzes in Schlierbach**. Im Einzugsgebiet der Wasserverteilungsgesellschaft der Wallonischen Region entstehen bei der Verlegung von Zubringerleitungen Kosten von rund **145.000 €**. Die SWDE übernimmt pro Anschluss 50 Meter. Etwa 93.000 € gehen so zu Lasten der Wallonischen Wasserverteilungsgesellschaft. Die restlichen Anschlussmeter werden mit rund 52.000 € zu Lasten der Gemeinde St.Vith berechnet.

In diesem und im nächsten Jahr werden auf den Gemeindefriedhöfen weitere **Urnenmauern** errichtet. Die Kostenschätzung beläuft sich auf insgesamt 36.000 €. In diesem Jahr werden für die im Haushalt vorgesehenen 20.000 € Materialien angekauft. Die restlichen Materialankäufe werden dann in 2011 getätigt. Der Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben.

Zur Aufstockung einer Reserve beim Bauhof werden auch in diesem Jahr wieder **Blumenkübel und Parkbänke** angeschafft. Der Gesamtauftrag beläuft sich auf 5.000 €.

Der Rat erteilte einstimmig den Auftrag **zur Ausführung der Infrastrukturarbeiten in Phase 1** für die Parzellierung „**Auf'm Bödemchen**“. Diese Arbeiten werden auf rund 859.000 € zuzüglich Mehrwertsteuer und Honorare geschätzt. Diese Arbeiten werden mittels öffentlicher Ausschreibung vergeben.

Die **Erneuerung der Wasserleitung** im Zuge der Arbeiten zur Neugestaltung der **Ortsdurchfahrt Recht** waren Gegenstand der Ratssitzung. Dieses Projekt ist in 2 Phasen aufgeteilt. In Phase 1 wird die Wasserleitung auf rund 4.600 Meter vom Kreisverkehr Kaiserbaracke kommend bis zum St. Vitherweg erneuert. In Phase 2 werden die restlichen 2.900 Meter bis zur Brücke Poteauerstraße erneuert. Die Kostenschätzung des gesamten Projektes beläuft sich auf **756.885 €** ohne Mehrwertsteuer.

Die Erneuerung des Kanals in Recht - Dichrod mit anschließendem Bau eines Bürgersteiges war ebenfalls Tagesordnungspunkt der Stadtratssitzung. Das ganze Projekt beläuft sich auf rund 29.000 € und wird bis auf die Verlegung der Tarmacschicht auf dem Bürgersteig in Eigenregie der Gemeinde ausgeführt. Damit diese Arbeiten ausgeführt werden können, müssen insgesamt vier Kastanienbäume abgeholzt werden, deren Wurzelwerk in die bestehende Kanalisation eingedrungen ist und dadurch bei stärkeren Regenfällen den Abfluss des Wassers behinderten. Dadurch kam es in letzter Zeit vermehrt zu Wassereintritten in die Kellerräume der anliegenden Häuser.

Einstimmig beschloss der Stadtrat **die Gardinen des Versammlungsraumes im Rathaus zu ersetzen**. Zugleich werden Sonnenblenden in beiden Versammlungsräumen auf die Fenster angebracht. Der gesamte Auftrag beläuft sich auf 3.000 €.

Mit zwei Gegenstimmen nahm der Stadtrat **die Vorprojekte der kommunalen Raumordnungspläne „Pulverstraße“ und „Ascheider Wall“** an. In beiden Fällen wurde beschlossen auf eine Erstellung eines Umweltverträglichkeitsberichtes zu verzichten.

Im Rahmen von **Zuschüssen an Hilfsprojekten** zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung gewährte der Stadtrat einen Betrag von **8.500 €**. An unsere **Partnergemeinde TEIUS** in Rumänien werden für die Inneneinrichtung der Küche des neu erbauten Mehrzweckgebäudes 3.000 € zur Verfügung gestellt. Insgesamt 5.500 € werden für die **Hilfsaktion „Gib einem Kind deine Hand“ in Haiti** zur Verfügung gestellt. Das Projekt wird von Angelika Hoffmann aus Born geleitet. In Haiti ist der Bau eines Kinderheimes in Planung. Unser Geld wird dort mit Sicherheit gut angelegt werden.

Wie alljährlich genehmigte der Rat auch die **Gewährung eines Funktionszuschusses** für das Jahr 2010 an die **SPI+**. Der Betrag wird mit 1,03 € pro Gemeindevorwohner berechnet und beläuft sich auf **9.552,22 €**.

Der Rat konnte auch einstimmig die Tagesordnungen der Generalversammlungen von FINOST und INTEROST sowie der AIDE genehmigen.

Die Rechnungslegung des Jahres 2009 kann mit einem Resultat von **966.646,17 €** abgeschlossen werden. Die Einnahmen beliefen sich im Jahr 2009 auf 9.845.218,59 €. Die Ausgaben wurden mit 8.878.572,42 € beziffert.

STADTRATSSITZUNG VOM 20. MAI 2010

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, die Herren FELTEN, GROMMES, HOFFMANN und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie die Herren NILLES, JOUSTEN, KREINS, HANNEN, KARTHÄUSER, Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr SCHEUREN, Frau BERNERS-SOLHEID, Frau FALTER, Frau MAUS-MICHELS, Herr BONGARTZ, Frau WILLEMS-SPODEN und Herr WEISHAUPT, Ratsmitglieder. Es fehlten entschuldigt Herr PAASCH und Frau ILTEN-LEONARDY, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 20 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie vorschriftsmäßig einberufen waren.

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

1. Wallonische Wasserverteilungsgesellschaft. Wasserleitung Schlierbach, Erweiterung. Kostenanteil der Gemeinde ST.VITH. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Schreibens der Wallonischen Wasserverteilungsgesellschaft vom 26.04.2010 in vorgenannter Angelegenheit;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 12.02.2004 über die Tarifierung und die allgemeinen Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonischen Region;

Aufgrund des Kostenanschlags zwecks Ausführung der vorgenannten Arbeiten in Höhe von insgesamt 145.251,50 €, wobei laut vorgenanntem Erlass ein Betrag von 93.279,75 € zu Lasten der WWG und 51.971,75€;

In Anbetracht dessen, dass der Kostenanteil der Stadt bei 51.971,75 € liegt;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt der Stadt ST.VITH anlässlich der nächsten Haushaltsanpassung eingetragen werden müssen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den beiliegenden Kostenanschlag zur Ausführung vorgenannter Arbeiten in Höhe von insgesamt 145.251,50 € zu genehmigen.

Artikel 2: Den Gemeindeanteil in Höhe von 51.971,75 € zu übernehmen und die diesbezüglichen im Schreiben der WWG vom 26.04.2010 angeführten Bedingungen anzunehmen.

2. Errichten von Urnenmauern auf den Gemeindefriedhöfen. Materialankäufe: Festlegen der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1 a);

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 08.01.1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26.09.1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung gemäß beiliegender Kostenschätzung auf 36.000,00 € (wovon Phase 1 auf 20.000,00 €) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite für die erste Phase im Haushalt der Stadt unter Artikel 878/725/60 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf von Material zur Errichtung von Urnenmauern auf den Friedhöfen der Gemeinde ST.VITH.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf 20.000,00 € (erste Phase) festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Lieferanten befragt werden.

3. Ankauf Parkbänke und Blumenkübel. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegen der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1 a);

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 08.01.1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26.09.1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 5.000,00 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt der Stadt unter Artikel 766/124/02 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf von Parkbänken und Blumenkübeln.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf 5.000,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Lieferanten befragt werden.

Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffin, betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

4. Infrastrukturarbeiten. Parzellierung „Auf'm Bödemchen“ in ST.VITH. Phase 1. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 08.01.1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26.09.1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 859.005,10 € zuzüglich MwSt. und Honorare geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2010 anlässlich der nächsten Haushaltsabänderung eingetragen werden müssen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Infrastrukturarbeiten der Parzellierung „Auf'm Bödchen“ in ST.VITH, Phase 1.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 859.005,10 € zuzüglich MwSt. und Honorare.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels öffentlicher Ausschreibung auf europäischer Ebene vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26.09.1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 6: Gelegentlich der ersten Haushaltsanpassung der Stadt ST.VITH werden die entsprechenden Kredite eingetragen werden.

5. Stadtwerke ST.VITH. Ortsdurchfahrt Recht. Erneuerung der Wasserleitung. Phase I von „Kaiserbaracke“ bis Ortseingang. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 08.01.1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26.09.1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 445.225,00 € (ohne MwSt.) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt der Stadtwerke eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Ortsdurchfahrt Recht. Erneuerung der Wasserleitung. Phase I von „Kaiserbaracke“ bis Ortseingang.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 445.225,00 € (ohne MwSt.)

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels öffentlicher Ausschreibung (gemeinsamer Auftrag mit dem ÖDW) vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26.09.1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

6. Stadtwerke ST.VITH. Ortsdurchfahrt Recht. Erneuerung der Wasserleitung. Phase II Ortsdurchfahrt. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 08.01.1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26.09.1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 311.660,00 € (ohne MwSt.) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt der Stadtwerke eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Ortsdurchfahrt Recht. Erneuerung der Wasserleitung. Phase II von Kreuzung „St.Vith Weg“ bis Brücke „Poteauer Straße“.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 311.660,00 € (ohne MwSt.)

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels öffentlicher Ausschreibung (gemeinsamer Auftrag mit dem ÖDW) vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26.09.1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

7. Recht – „Dichrod“: Erneuerung Kanal und Bürgersteig. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Ausführung in eigener Regie.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 08.01.1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26.09.1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 beschriebenen Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Kosten auf 29.000,00 €, MwSt. einbegriffen, geschätzt werden;

In Anbetracht dessen, dass die entsprechenden Kredite im Haushalt der Stadt ST.VITH vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet:

Recht – „Dirchrod“: Erneuerung des Kanals und des Bürgersteigs.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 29.000,00 €, MwSt. einbegriffen.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren (Materiallieferungen für Arbeiten in eigener Regie) vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26.09.1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

8. Ersetzen der Gardinen im Versammlungsraum des Rathauses und Anbringen von Sonnenblenden. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1 a);

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 08.01.1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26.09.1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 3.000,00 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt der Stadt gelegentlich der ersten Haushaltsanpassung eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ersetzen der Gardinen im Versammlungsraum des Rathauses und Anbringen von Sonnenblenden.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf 3.000,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten.

II. Immobilienangelegenheiten

9. Annahme des Vorprojektes des kommunalen Raumordnungsplanes, genannt „Ascheider Wall“ in ST.VITH. Verzicht auf die Erstellung eines Umweltverträglichkeitsberichtes.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 21.02.2008 über die Erstellung eines kommunalen Raumordnungsplanes für ein Gelände gelegen „Ascheider Wall“ in ST.VITH;

Auf Grund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 16.09.2008 über die Bezeichnung des Studienbüros AUPA sprl, Rue du Centre 77, 4800 VERVIERS;

In Anbetracht, dass das Vorprojekt dem kommunalen beratenden Ausschuss für Raumordnung und Mobilität der Stadt ST.VITH am 16.06.2009 und am 11.05.2010 vorgestellt wurde;

Auf Grund der Versammlungen des Begleitausschusses vom 02.11.2009 und 15.03.2010;

In Anbetracht, dass die Unterlagen entsprechend den Bemerkungen der OGD4 angepasst wurden;

Auf Grund des wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie (WGRSEE);

Nach Kenntnisnahme des ausgearbeiteten Vorprojektes;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 16 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS) mit der Begründung des massiven Einschnittes in das Baurecht der Privateigentümer sowie, dass die Bautiefe für eine kommerzielle Nutzung zu gering sei.

Artikel 1: Das Vorprojekt des kommunalen Raumordnungsplanes genannt „Ascheider Wall“ wird angenommen.

Artikel 2: Keinen Umweltverträglichkeitsbericht erstellen zu lassen, mit folgender Begründung:

Das Projekt ist kleinflächig und von lokalem Interesse und Bedeutung;

Der Raumordnungsplan zielt darauf ab, ein nicht vollständig urbanisiertes Viertel des Stadtgebietes zu gestalten;

Es liegt laut Sektorenplan MALMEDY – ST.VITH in seiner Gesamtheit im Wohngebiet, sodass die Zweckbestimmungen den tatsächlich bestehenden Raumordnungsmöglichkeiten entsprechen;

Das Gebiet ist bereits technisch erschlossen.

Artikel 3: Den gegenwärtigen Vorschlag und das Vorprojekt dem KBARM und dem WUNE zur Begutachtung vorzulegen.

10. Annahme des Vorprojektes des kommunalen Raumordnungsplanes, genannt „Pulverstraße“ in ST.VITH. Verzicht auf die Erstellung eines Umweltverträglichkeitsberichtes.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 21.02.2008 über die Erstellung eines kommunalen Raumordnungsplanes für ein Gelände gelegen „Pulverstraße“ in ST.VITH;

Auf Grund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 16.09.2008 über die Bezeichnung des Studienbüros AUPA sprl, Rue du Centre 77, 4800 VERVIERS;

In Anbetracht, dass das Vorprojekt dem kommunalen beratenden Ausschuss für Raumordnung und Mobilität der Stadt ST.VITH am 16.06.2009 und 11.05.2010 vorgestellt wurde;

Auf Grund der Versammlungen des Begleitausschusses vom 02.11.2009 und 15.03.2010;

In Anbetracht, dass die Unterlagen entsprechend den Bemerkungen der OGD4 angepasst wurden;

Auf Grund des wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie (WGRSEE);

Nach Kenntnisnahme des ausgearbeiteten Vorprojektes;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 16 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS) mit der Begründung des massiven Einschnittes in das Baurecht der Privateigentümer sowie, dass die Bautiefe für eine kommerzielle Nutzung zu gering sei.

Artikel 1: Das Vorprojekt des kommunalen Raumordnungsplanes genannt „Pulverstraße“ wird angenommen.

Artikel 2: Keinen Umweltverträglichkeitsbericht erstellen zu lassen, mit folgender Begründung:

Das Projekt ist kleinflächig und von lokalem Interesse und Bedeutung;

Der Raumordnungsplan zielt darauf ab, ein nicht vollständig urbanisiertes Viertel des Stadtgebietes zu gestalten;

Es liegt laut Sektorenplan MALMEDY – ST.VITH in seiner Gesamtheit im Wohngebiet, sodass die Zweckbestimmungen den tatsächlich bestehenden Raumordnungsmöglichkeiten entsprechen;

Das Gebiet ist bereits technisch erschlossen.

Artikel 3: Den gegenwärtigen Vorschlag und das Vorprojekt dem KBARM und dem WUNE zur Begutachtung vorzulegen.

III. Finanzen

11. Gewährung von Zuschüssen im Rahmen von Hilfsprojekten zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Anträge aus der Partnergemeinde Teiuş in Rumänien für die Inneneinrichtung (Küche) in dem neu erbauten Mehrzweckgebäude und von Angelika HOFFMANN für die Hilfsaktion „Gib einem Kind deine Hand“ in Haiti;

In Anbetracht dessen, dass im Haushalt der Gemeinde für das Rechnungsjahr 2010 unter dem Artikel 849/004/332/02 ein Betrag in Höhe von 8.500,00 € zur Verfügung steht;

In Anbetracht dessen, dass es sich bei beiden Projekten um sinnvolle und nachhaltige Investitionen für die Bevölkerung vor Ort handelt;

Angesichts dessen, dass der St.Vith Stadtrat seit nunmehr rund 25 Jahren verschiedene soziale Projekte zur kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung von Regionen finanziell unterstützt und sich immer wieder von der Zweckmäßigkeit überzeugen konnte;

Auf Vorschlag des zuständigen Ausschusses;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der Antrag von Angelika HOFFMANN für die Hilfsaktion „Gib einem Kind deine Hand“ in Haiti wird mit einem Zuschuss in Höhe von 5.500,00 € im Rechnungsjahr 2010 aus dem Haushaltsposten 849004/332/02 finanziell unterstützt.

Artikel 2: Der Antrag aus der Partnergemeinde Teiuş in Rumänien für die Inneneinrichtung (Küche) in dem neu erbauten Mehrzweckgebäude wird mit 3.000,00 € im Rechnungsjahr 2010 aus dem Haushaltsposten 849004/332/02 finanziell unterstützt.

12. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2010 an die SPI+ (service promotion initiatives en province de Liège Intercommunale scrl).

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde ST.VITH Mitglied in der SPI+, der Industrialisierungsgesellschaft für die Provinz LÜTTICH ist;

Aufgrund dessen, dass ein Mitgliedsbeitrag in Form eines jährlichen Zuschusses seitens der Stadt ST.VITH notwendig ist um die Finanzierung der Institution zu gewährleisten;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 9.552,22 € unter der Nr. 511/332/01 vorgesehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Beschließt: einstimmig

Der SPI+, d.h. der Industrialisierungsgesellschaft für die Provinz LÜTTICH mit Sitz in 4000 LÜTTICH, rue du Vertbois Nr. 11 für das Rechnungsjahr 2010 einen Funktionszuschuss in Höhe von 9.552,22 € aus dem Haushaltsposten 511/332/01 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Aktivitäten im Laufe des Jahres 2010 zu gewähren.

Den Zuschussnehmer gemäß Artikel L3331-5 zu verpflichten, seine Bilanz und Bücher sowie einen Rechenschaftsbericht über den erhaltenen Zuschuss und einen Bericht über die Finanzlage an die Stadt ST.VITH zu übermitteln.

13. Rechnungslegung 2009 der Stadt ST.VITH. Genehmigung.

Der Stadtrat genehmigt mit 16 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS) mit der Begründung, dass man schon gegen den Haushaltsplan 2009 gestimmt habe, die wie folgt abschließende Rechnungsablage der Stadt für das Jahr 2009:

	Einnahmen	Ausgaben	Bilanz
Ordentlicher Dienst	13.005.951,22 €	9.915.917,13 €	3.090.034,09 €
Außerordentlicher Dienst	5.978.884,30 €	5.800.700,00 €	178.184,28 €
Gesamtbeträge	18.984.835,52 €	15.716.617,15 €	3.268.218,37 €

Bilanz 2009 der Gemeinde:

Der Stadtrat genehmigt die wie folgt abschließende Bilanz 2009 der Gemeinde:

Aktiva	Passiva
78.329.703,87 €	78.329.703,87 €

Ergebnisrechnung 2009 der Gemeinde:

Der Stadtrat genehmigt die wie folgt abschließende Ergebnisrechnung 2009 der Gemeinde:

Erträge	Aufwendungen	Bonus
13.285.442,09 €	12.470.521,21 €	814.920,88 €

14. Kontrolle der Stadtkasse für das 1. Trimester 2010. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat :

In Ausführung des Artikels L1124-42 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung nimmt der Stadtrat Kenntnis vom Ergebnis der am 20.04.2010 erfolgten Kontrolle der Stadtkasse, wobei festgestellt wurde, dass der Kassenbestand und der Stand der einzelnen Konten sich auf 7.018.970,45 € belaufen.

Nachstehender Punkt wird gemäß Artikel L1122-24, § 2, des Kodexes der lokalen Demokratie einstimmig zur Tagesordnung aufgenommen.

14. A. Interkommunale AIDE – Ordentliche Generalversammlung am 21. Juni 2010. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt ST.VITH in der Interkommunale AIDE;

In Anbetracht der Einberufung zur Ordentlichen Generalversammlung am Montag, dem 21. Juni 2010 um 17.00 Uhr in der Kläranlage von LÜTTICH-OUPEYE, Rue Voie de Liège 40, 4680 OUPEYE;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

Dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Jahresrechnung 2009 zu genehmigen, dem Verwaltungsrat und den Wirtschaftsprüfern Entlastung zu erteilen und auch die andere Punkte der Tagesordnung gemäß der Anlage 1 der Ordentlichen Generalversammlung vom 21.06.2010 der Interkommunale AIDE zu genehmigen.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt ST.VITH, Herrn Christian KRINGS, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Bernhard SCHEUREN, Herrn René HOFFMANN und Herrn Klaus JOUSTEN zu dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 20.05.2010 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Stadt ST.VITH.

Nachstehender Punkt wird gemäß Artikel L1122-24, § 2, des Kodexes der lokalen Demokratie einstimmig zur Tagesordnung aufgenommen.

14. B. Interkommunale FINOST – Ordentliche Generalversammlung am 22. Juni 2010. Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt ST.VITH in der Interkommunalen FINOST;

In Anbetracht der Einberufung zur Ordentlichen Generalversammlung am Dienstag, dem 22.06.2010 um 19.00 Uhr in MALMEDY, Rue Saint-Quirin 9;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04.02.1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde im Sinne des besagten Dekretes ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunalen voll wahrnehmen möchte;

Dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Jahresabrechnung 2009 zu genehmigen, dem Verwaltungsrat und den Wirtschaftsprüfern Entlastung zu erteilen und auch die anderen Punkte der Tagesordnung gemäß der Anlage 1 der Ordentlichen Generalversammlung vom 22. Juni 2010 der Interkommunale FINOST zu genehmigen.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt ST.VITH, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Paul BONGARTZ, Herrn Lorenz PAASCH, Herrn Emile NILLES und Herrn Klaus JOUSTEN bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 20.05.2010 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Stadt ST.VITH.

Nachstehender Punkt wird gemäß Artikel L1122-24, § 2, des Kodexes der lokalen Demokratie einstimmig zur Tagesordnung aufgenommen.

14. C. Interkommunale INTEROST – Ordentliche Generalversammlung am 22. Juni 2010. Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt ST.VITH in der Interkommunale INTEROST;

In Anbetracht der Einberufung zur Ordentlichen Generalversammlung am Dienstag, dem 22. Juni 2010 um 18.00 Uhr in MALMEDY, Rue Saint-Quirin 9;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04.02.1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

Dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Jahresabrechnung 2009 zu genehmigen, dem Verwaltungsrat und den Wirtschaftsprüfern Entlastung zu erteilen und auch die anderen Punkte der Tagesordnung gemäß der Anlage 1 der Ordentlichen Generalversammlung vom 22.06.2010 der Interkommunale INTEROST zu genehmigen.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt ST.VITH, Herrn Lorenz PAASCH, Herrn Paul BONGARTZ, Herrn Herbert GROMMES, Herrn Emile NILLES und Herrn Klaus JOUSTEN bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 20.05.2010 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Stadt ST.VITH.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."